



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Landtag Brandenburg  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Frau Vorsitzende MdL Gerrit Große  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

Per E-Mail

## Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4  
14482 Potsdam  
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0  
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33  
E-Mail: [mail@stgb-brandenburg.de](mailto:mail@stgb-brandenburg.de)  
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>  
Datum: 2017-06-14  
Aktenzeichen: 406-00  
Auskunft erteilt: Bianka Petereit

## **Entwurf eines Kindertagesstättenanpassungsgesetzes (Drucksache 6/6522)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die Anhörung und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung mit der im Entwurf vorgesehenen Verbesserung des gesetzlichen Personalschlüssels für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt einen weiteren wichtigen Schritt zur Umsetzung der Koalitionsvereinbarung unternimmt. Gleichsam freuen wir uns, dass sich die Koalitionsfraktionen über den Koalitionsvertrag hinaus engagieren wollen und sich dazu entschieden haben, Verbesserungen im Bereich der Leitungsfreistellung vorzunehmen.

Dies entspricht dem Vorschlag zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung, den unser Verband in Auswertung der Koalitionsvereinbarung zu Beginn der Legislatur mit Schreiben an Herrn Minister Baaske vom 29. Januar 2015 formuliert hat.

Wir halten auch die Entscheidung für eine *stufenweise* Verbesserung des Personalschlüssels zum 1. August 2017 (1:11,5) sowie nachfolgend zum 1. August 2018 (1:11) für sachgerecht, da sie den hohen Fachkräftebedarf anerkennt und den Trägern mehr Planbarkeit und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Personalentwicklung ermöglicht.

Hinsichtlich der Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips (Art. 97 Abs. 3 LV) bezüglich der Verbesserung des Personalschlüssels knüpft der Entwurf an die Systematik früherer Kostenausgleichsregelungen zur Verbesserung des Personalschlüssels an.

Insoweit besteht aus unserer Sicht Anpassungsbedarf hinsichtlich der Regelung zur Weiterleitung des Kostenausgleichs von den Landkreisen an die kreisangehörigen Gemeinden. Hier soll ebenfalls die bisherige Systematik greifen, wonach die Höhe des Personalkostenzuschusses des Landkreises entsprechend des Stellenaufwuchses erhöht wird, nunmehr auf 85,8 Prozent (1.8.2017) und sodann auf 86,4 (1.8.2018).

Zwischenzeitlich liegen infolge der bereits umgesetzten Personalschlüsselverbesserungen gefestigte Erkenntnisse vor, dass diese Systematik **nicht** sicherstellt, dass der Kostenausgleich des Landes auch tatsächlich die Gemeinden erreicht und deren tatsächliche Mehraufwendungen ausgleicht.

Es wird daher als notwendig erachtet, in dem Gesetzentwurf eine Regelung aufzunehmen, wonach die bei der Berechnung des Kostenausgleichs auf Landesebene zugrunde gelegte Tarifstelle auch für die Finanzaufweisung von den Landkreisen an die Gemeinden verbindlich normiert wird.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Personalkostenzuschüsse der Landeskreise durch das Instrument der Kreisumlage teilweise von den Gemeinden selbst generiert werden. Die Systematik ist folglich nicht geeignet, den verfassungsrechtlich gebotenen Kostenausgleich gegenüber den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern vorzunehmen.

Nachfolgend möchten wir die Gelegenheit nutzen, über weitere Änderungsbedarfe bezüglich des KitaG zu informieren und Sie um entsprechende Ergänzung des Entwurfs zu bitten.

- a) So sollte die Landesfinanzierung künftig darauf ausgerichtet werden, dass in der Praxis ein erheblicher Anteil von Kindern Betreuungszeiten oberhalb von 8 Stunden in Anspruch nehmen. Aus den derzeitigen landesgesetzlichen Regelungen ergibt sich, dass die Personalkosten jedoch lediglich zur Realisation des Personalschlüssels für *maximal 7,5 Stunden* pro Tag und Kind gedeckt sind. Daraus folgt, dass ein Anteil von landesweit ca. 15 Millionen Betreuungsstunden pro Jahr nicht durch die Landesförderung abgedeckt ist.
- b) Ferner bekräftigen wir zur Sicherung der integrierten Kindertagesbetreuung in Verlässlichen Halbtagsgrundschulen unsere Forderung nach einer Regelung im KitaG, die eine angemessene und verlässliche Finanzierung integrierter Kindertagesbetreuung sicherstellt und den gegenwärtigen Wildwuchs an Finanzierungsmodellen zulasten der Gemeinden beendet. Wir nehmen insoweit Bezug auf unsere dem Ausschuss übersandte Stellungnahme vom 24. Juni 2015.
- c) Gleichmaßen unverändert ist unsere Auffassung, wonach eine Streichung der Einvernehmensregelung in § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlich ist. Auch insoweit nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme vom 24. Juni 2015 und fügen ergänzend an, dass zwischenzeitlich das Verwaltungsgericht Potsdam mit Urteil vom 4. Mai 2017 der Klage der Stadt Kyritz vollumfänglich stattgegeben und den Landkreis Ostprignitz-Ruppin *verpflichtet hat*, sein Einvernehmen zu der im Jahre 2012 (!) von der Stadt Kyritz beschlossenen Elternbeitragsatzung herzustellen.
- d) Weiterhin plädieren wir bezüglich der Regelung zur Erhebung von Essengeld in Kindertageseinrichtungen für die Streichung des Begriffs der „*durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen*“ in § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG und die Anpassung der Regelung an die schulgesetzliche Regelung in § 113 BbgSchulG. Für Eltern und die Gemeinden in ihrer Funktion als Träger von Schulen und Kindertageseinrichtungen wäre es zweckmäßig, der Gesetzgeber würde für den Bereich der Kindertagesbetreuung eine dem Schulrecht vergleichbare Regelung treffen. Der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessene Preise“ gemäß § 113 Satz 1 BbgSchulG hat sich in der Praxis insoweit als tauglicher erwiesen, da er den Fokus auf die relevantere Frage bzw. Abwägung richtet, welche Qualität seitens der Eltern für erforderlich und gleichsam als wirtschaftlich vertretbar angesehen wird.

Insbesondere nach Auswertung des Urteils des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zur Erhebung von Essengeld in Kindertageseinrichtungen vom 13. September 2016 (OVG 6 B

87.15) sehen wir uns in dieser Einschätzung bestätigt. Denn die Handlungs- und Rechtssicherheit hat sich durch das Urteil nicht erhöht, eher das Gegenteil ist der Fall. Der Erkenntnisgewinn ist insbesondere bezüglich der Kalkulationsgrundlagen, mithin der Ausfüllung des Begriffs der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen, äußerst gering. So kommen beispielsweise die Aussagen zu einzelnen Kostenarten über eine kursorische Nennung nicht hinaus und beinhalten Widersprüche, die in dem Urteil weder erkannt noch aufgelöst werden. Wie schwer sich das Oberverwaltungsgericht mit dem Begriff getan hat, kommt letztlich auch darin zum Ausdruck, dass das Gericht trotz des in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes letztlich *selbst keine Aussage* über die tatsächliche Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in diesem konkreten streitgegenständlichen Verfahren getroffen hat.

Wegen weiterer Einzelheiten nehmen wir Bezug auf das Rundschreiben unseres Verbandes vom 16. Dezember 2016. Die darin formulierte Bewertung sehen wir durch zwischenzeitlich bekannt gewordene und rechtskräftige Urteile des Amtsgerichtes vom 4. November 2016 sowie des Amtsgerichtes Königs Wusterhausen vom 12. April 2016 bestätigt. Die Amtsgerichte hatten Klagen auf Rückerstattung von Kita-Essengeld abgewiesen.

Die in Art. 3 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderungen der Kita-Personalverordnung begrüßen wir vor dem Hintergrund der derzeit angespannten Fachkräftesituation. Die Regelungen knüpfen an die bereits im Jahre 2010 getroffenen Flexibilisierungen in § 10 Kita-Personalverordnung an und bieten Chancen für eine Erweiterung der Erziehungs- und Bildungskompetenz des Fachkräfteteams.

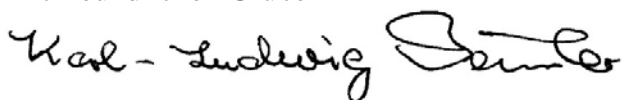
Wir sprechen uns zur Realisierung der Neuregelungen der Leitungsfreistellung dafür aus, den gemäß Art. 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gebotenen Ausgleich der kommunalen Mehrbelastungen unmittelbar im Gesetz zu regeln. Der vorgesehene Kostenausgleich auf Ebene einer Rechtsverordnung birgt für die Gemeinden zeitliche, rechtliche und finanzielle Risiken.

So sind vergleichbare Verordnungsermächtigungen durch die Landesregierung in der Vergangenheit nicht bzw. unzureichend umgesetzt worden. Im Bereich der Unterbringung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge ist bisher *keine* Mehrbelastungsausgleichs-Verordnung erlassen, wie sie der Landtag Brandenburg durch Schaffung der Verordnungsermächtigung in § 24 i AGKJHG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2015 beabsichtigt hat.

Abschließend fordern wir die Landesregierung erneut auf, die vom Bund in den Jahren 2008 bis 2014 bereitgestellten Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesbetreuung in Höhe von 79 Mio. € sowie 35 Mio. € seit dem Jahre 2015 jährlich, mithin bis 2017 von 184 Millionen Euro (!), an die Städte, Gemeinden und Ämter weiterzuleiten. Auch insoweit nehmen wir Bezug auf frühere Stellungnahmen.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen für die parlamentarische Befassung hilfreich sein können. Für Rücksprachen stehen wir allen Abgeordneten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Ludwig Böttcher